

Schriftliche Anfrage betreffend Einhaltung der Vorschriften bei Kleinplakaten

20.5430.01

Den Dienstleistern Kleinplakatierung ist es erlaubt, bis zu 10% der Plakate für politische Zwecke anzubieten. Der Passus auf der Internetseite der Allmendverwaltung lautet: "Politische Werbung ist auf diesen Plakatstellen im Umfang von bis zu zehn Prozent erlaubt, die Werbung darf aber frühestens 28 Tage vor einem Wahltag aufgehängt werden." Im Vorfeld der Abstimmungen vom 27.9.20 und der Wahlen vom 25.10.20 entstand leicht der Eindruck, dass diese Limite – allenfalls gar massiv – überschritten wurde. Zu einem anderen Zeitpunkt wurde die Frist nicht eingehalten – und der Anfragesteller musste feststellen, dass weder Dienstleister noch Behörde genügend informiert sind. Zudem ist die Formulierung der Allmendverwaltung unpassend, da es neben Wahlen offensichtlich auch um Abstimmungen geht.

Die Regierung wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Wie wird die genannte 10%-Limite bemessen?
- Wer kontrolliert die Einhaltung dieser Limite?
- Wer kontrolliert die Einhaltung der genannten Frist?
- Was passiert, wenn Limite und/oder Frist nicht eingehalten werden?
- Wurde im genannten Zeitraum die Einhaltung der Limiten kontrolliert?
 - Wenn ja, gab es Verstöße und wurden Sanktionen ergrieffen?
 - Wenn nein, warum nicht?
- Ist die Regierung bereit, die nötigen Vorkehrungen zu treffen, dass Formulierungen der Allmendverwaltung bezüglich aller Details klar sind?

Patrick Hafner